



Aufgrund ...
 des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124),
 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch die Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 16.01.1998 (BGBl. I S. 137),
 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),
 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Art. 1 des zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 30.04.1998 (BGBl. I S. 823),
 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58),
 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW Nr. 29 vom 13.04.1995 S. 218),
 ... hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn in der Sitzung am 14.12.1998 die planungsrechtlichen und gestalterischen Festsetzungen dieser Bebauungsplanänderung gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

- A. Festsetzungen gem. BauGB und BauNVO i. V. m. PlanzV 90
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB
 Nicht überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 (5) BauNVO :
 Die Errichtung von Garagen und überdachten Stellplätzen ist gem. § 12 (6) BauNVO nur zulässig, wenn sie einen Mindestabstand von 5,0 m vom äußeren Rand aller angrenzenden Straßenverkehrsflächen (Straßenbegrenzungslinie) einhalten.
 - Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB
 Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung
 Zweckbestimmung hier : Verkehrsberuhigter Fahr- und Gehweg
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (7) BauGB
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 5. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 1b "Neu-Listernohl"
- B. Sonstige Darstellungen
-  Vorhandener Grenzpunkt und Flurstücksgrenzen
 - 431 Flurstücksnummer

- C. Verfahrenshinweise
- Beschluss zur Änderung
 Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Attendorn hat in der Sitzung am 08.06.1998 gem. § 2 (4) BauGB den Beschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 1b "Neu-Listernohl" gefasst und den Änderungsentwurf gebilligt. Der Beschluss ist am 03.08.1998 ortsüblich bekanntgemacht worden.
 Attendorn, 09.12.1999
 Stadt Attendorn
 Der Bürgermeister
 Alfons Stumpf

- frühzeitige Bürgerbeteiligung
 Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Attendorn hat in der Sitzung am 08.06.1998 gem. § 3 (1) BauGB beschlossen, eine frühzeitige Bürgerbeteiligung durchzuführen. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung hat in der Zeit vom 10.08.1998 bis einschließlich 10.09.1998 stattgefunden. Auf die genannten Daten ist am 03.08.1998 ortsüblich hingewiesen worden.
 Attendorn, 09.12.1999
 Stadt Attendorn
 Der Bürgermeister
 Alfons Stumpf

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
 Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Attendorn hat in der Sitzung am 08.06.1998 gem. § 4 (1) BauGB beschlossen, die Träger der öffentlichen Belange an dem Planverfahren zu beteiligen. Mit Schreiben vom 23.07.1998 sind die Träger öffentlicher Belange aufgefordert worden, bis zum 10.09.1998 ihre Stellungnahme abzugeben.
 Attendorn, 09.12.1999
 Stadt Attendorn
 Der Bürgermeister
 Alfons Stumpf

- Beschluss zur öffentlichen Auslegung
 Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Attendorn hat in der Sitzung am 08.06.1998 gem. § 3 (2) BauGB die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 5. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 1b "Neu-Listernohl" beschlossen. Der Beschluss ist am 28.08.1998 ortsüblich bekanntgemacht worden.
 Attendorn, 09.12.1999
 Stadt Attendorn
 Der Bürgermeister
 Alfons Stumpf

- Öffentliche Auslegung
 Der Bebauungsplan der Stadt Attendorn Nr. 1b "Neu-Listernohl" hat in der Fassung der 5. Änderung in der Zeit vom 12.10.1998 bis 13.11.1998 öffentlich im Bauamt der Stadt Attendorn ausgelegen.
 Attendorn, 09.12.1999
 Stadt Attendorn
 Der Bürgermeister
 Alfons Stumpf

- Satzungsbeschluss
 Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat in der Sitzung am 14.12.1998 gem. § 1 (6) BauGB die die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen, einen Abwägungsbeschluss gefasst und gem. § 10 (1) BauGB die 5. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 1b "Neu-Listernohl" als Satzung beschlossen.
 Attendorn, 09.12.1999
 Stadt Attendorn
 Der Bürgermeister
 Alfons Stumpf

- Rechtskraft
 Der Bebauungsplan der Stadt Attendorn Nr. 1b "Neu-Listernohl" in der Fassung der 5. Änderung hat nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 28.12.1998 Rechtskraft am 29.12.1998 erlangt. Die ortsübliche Bekanntmachung hat den Hinweis enthalten, dass der Bebauungsplan einschließlich gebilligter Begründung zu jedermanns Einsicht im Bauamt der Stadt Attendorn dauerhaft bereitgehalten wird und auf Verlangen Auskunft erteilt wird.
 Attendorn, 09.12.1999
 Stadt Attendorn
 Der Bürgermeister
 Alfons Stumpf

- D. Änderungsinhalte
- Wegfall der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Kinderspielplatz"
 - Neufestsetzung einer nicht überbaubaren Fläche als Teil eines privaten Grundstückes
 - Räumliche Verlagerung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Zweckbestimmung: verkehrsberuhigter Bereich)
 - ersatzloser Wegfall eines Kataloges über zulässigen Nebenanlagen

SATZUNG DER STADT ATTENDORN Bebauungsplan Nr. 1b "Neu-Listernohl"

5. Änderung

Gemarkung: Ewig
 Flur : 14
 M 1 : 500